



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 6. Juni 2023
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2023 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Rechnung 2022
4. Sanierung Dächer Schulhaus "Ländli" 1, "Ländli" 2 und Alte Turnhalle;
Kreditabrechnung
5. Einbürgerung
6. Verschiedenes

Würenlos, 24. April 2023

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 24. Mai 2023 - 6. Juni 2023 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2022 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 7. Dezember 2022 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2022

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2022" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Die umfangreiche Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird aus Kostengründen nicht automatisch zugestellt. Sie kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2022 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 inkl. Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsnetz, Abwasserbeseitigung und Abfallbewirtschaftung) wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Finanzkommission und die externe Revisionsstelle Gruber Partner AG haben die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2022 der Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

Die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Würenlos schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'491'556.93 ab (Budget: Fr. 1'728'300). Ausschlaggebend für den deutlich besseren Abschluss sind die Mehreinnahmen aus den Einkommens- und Vermögenssteuern von Fr. 495'000.00 und aus den Grundstückgewinnsteuern von Fr. 640'000.00. Im Budgetprozess rechnete man noch mit 150 Neuzuzügern; effektiv waren es 287 Personen. Ferner konnte die Gemeinde Würenlos zusammen mit dem Kanton Aargau eine Erbschaft einer Privatperson antreten. Der Anteil der Gemeinde Würenlos beträgt 1/3 resp. rund Fr. 550'000.00.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2022
Betrieblicher Aufwand	24'003'815.23	23'485'800
Betrieblicher Ertrag	27'008'154.57	25'097'300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'004'339.34	1'611'500
Finanzaufwand	413'012.47	222'500
Finanzertrag	900'230.06	339'300
Operatives Ergebnis	3'491'556.93	1'728'300
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Gewinn)	3'491'556.93	1'728'300

Ergebnis Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2022
Investitionsausgaben	2'111'837.60	3'722'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	- 2'111'837.60	-3'722'000.00
Selbstfinanzierung (Cashflow)	5'176'472.28	3'442'900.00
Finanzierungsergebnis (+Finanzierungsüberschuss / -Finanzierungsfehlbetrag)	3'064'634.68	-279'100.00

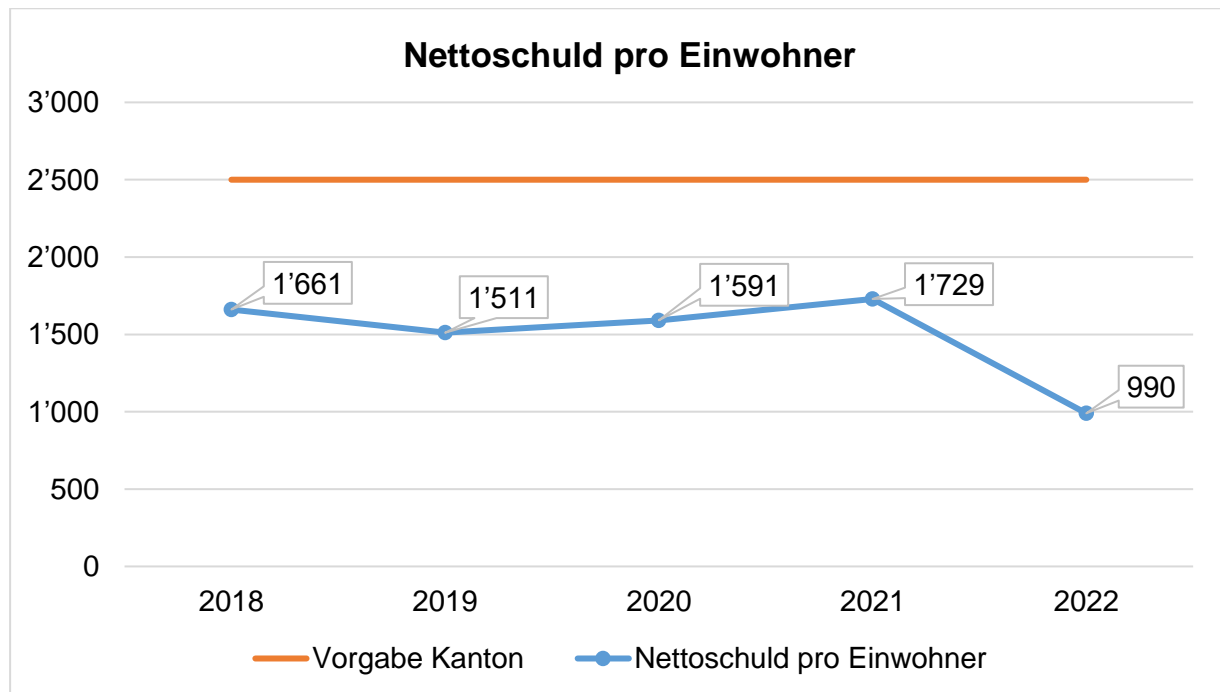
Aufgrund der tieferen Investitionsausgaben und des besseren Jahresergebnisses 2022 fällt das Finanzierungsergebnis 2022 massiv besser aus als budgetiert.

Kennzahlen

Rechnungsjahr	2022	2021	2020	2019	2018
Einwohner	6'796	6'509	6'532	6'508	6'503
Steuerfuss Würenlos	103 %	103 %	103 %	106 %	106 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	102 %	102 %	102 %	102 %	105 %
Ertrag in Fr. 1'000	22'260	21'434	20'602	21'275	20'451
Ertrag pro Einwohner in Fr.	3'275	3'293	3'154	3'269	3'145

Nettoschuld pro Einwohner

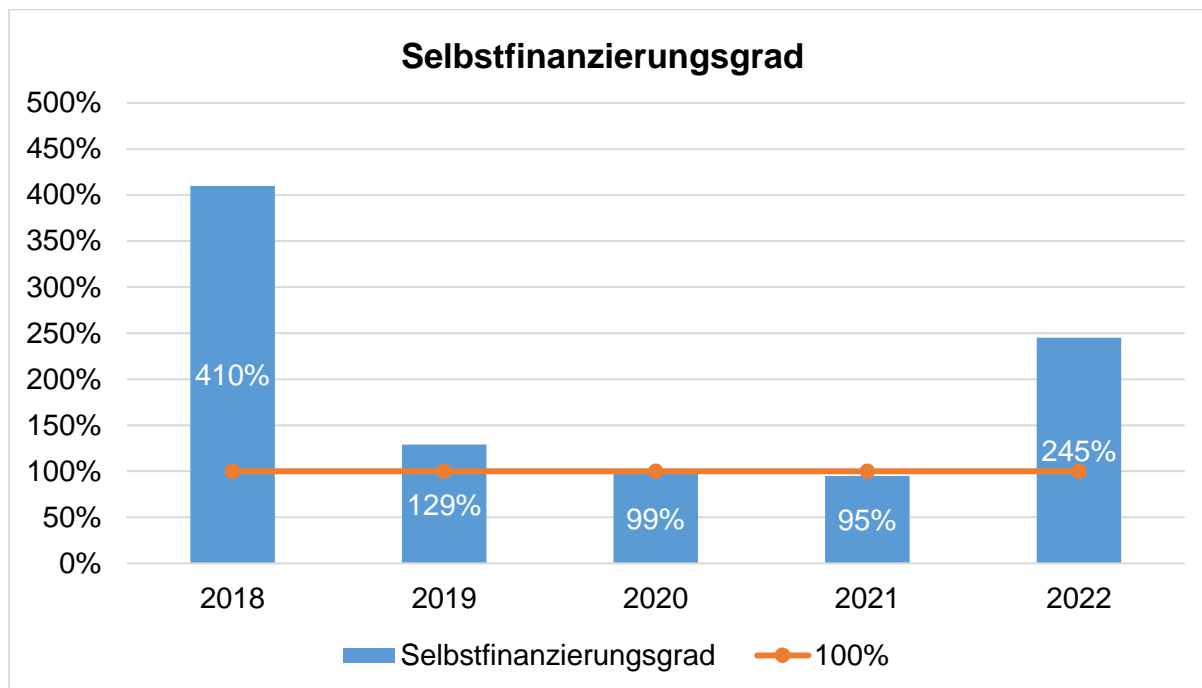
Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 Franken wird vom Kanton in der Regel als nicht problematisch beurteilt.



Die Nettoschuld hat sich gegenüber 2021 massiv reduziert und beträgt jetzt noch Fr. 6'731'761.18 bzw. Fr. 990.00 pro Kopf. Dies ist einerseits auf den Finanzierungsüberschuss von über 3 Millionen Franken zurückzuführen. Andererseits wurde die Liegenschaft "Alte LANDI" (Landstrasse 40) neu im Finanzvermögen verbucht, was ebenfalls eine Reduzierung der Schuld zur Folge hatte. Im Weiteren wurden die Darlehen an den Sportverein Würenlos und an den Reitverein Würenlos teilweise zurückbezahlt.

Selbstfinanzierungsgrad

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % liegen.



Spezialfinanzierungen per 31. Dezember 2022

Wasserversorgung	Finanzierungsüberschuss	Fr. 209'020.00
	Nettovermögen	Fr. 657'095.74
	Eigenkapital	Fr. 10'215'605.88
Elektrizitätsversorgung	Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 471'984.62
	Nettovermögen	Fr. 120'221.35
	Eigenkapital	Fr. 18'765'148.22
Kommunikationsnetz	Finanzierungsüberschuss	Fr. 293'398.43
	Nettovermögen	Fr. 1'182'275.21
	Eigenkapital	Fr. 1'841'233.51
Abwasserbeseitigung	Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 334'206.58
	Nettovermögen	Fr. 9'413'997.25
	Eigenkapital	Fr. 18'481'170.42
Abfallbewirtschaftung	Finanzierungsüberschuss	Fr. 32'474.02
	Nettovermögen	Fr. 794'429.94
	Eigenkapital	Fr. 794'429.94

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2022" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2022" kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2022 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Kreditabrechnung

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis der nachfolgenden Kreditabrechnung Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Sanierung Dächer Schulhaus "Ländli" 1, "Ländli" 2 und Alte Turnhalle

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018	Fr. 860'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2022	- <u>Fr. 593'957.05</u>

Kreditunterschreitung	Fr. -266'042.95
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 593'957.05
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>

Nettoinvestition	Fr. 593'957.05
	=====

Kreditunterschreitung in Prozent	30,94
----------------------------------	-------

Begründung Kreditunterschreitung

Die Kostenunterschreitung in der Bauabrechnung begründet sich folgendermassen:

- Im Kostenvoranschlag war ein Betrag von Fr. 55'000.00 für Teuerung und Unvorhergesehenes budgetiert, welcher nicht beansprucht werden musste. Die teils stark anziehende Teuerung bei den Preisen für Baumaterialien, insbesondere für Wärmedämmungen, setzte erst nach der letzten Ausführungsetappe ein.
- Für die energetische Sanierung der Dächer konnten beim Kanton Aargau Fördergelder beantragt werden, die im Kostenvoranschlag nicht eingerechnet waren. Gesamthaft wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 82'640.00 beantragt und ausgezahlt.

- Der Ersatz Abdichtung Pausendach, der mit Fr. 40'000.00 im Kostenvoranschlag enthalten war, hätte die Demontage des Treppenaufgangs zur Folge gehabt. In Zusammenarbeit mit der Dachdeckerin wurde eine Sanierungsvariante mit örtlichem Ersatz erarbeitet, die auf eine Demontage von Drittteilen verzichten konnte. Die Kosteneinsparung für das Pausendach beträgt ca. Fr. 32'000.00.
- Die Abrechnung der Hauptarbeiten Flachdachabdichtung unterschreitet den Kostenvoranschlag um Fr. 81'402.95. Einerseits waren die Unterlagen für die Ausschreibung so gut ausgearbeitet, dass während des Baus keine Nachträge eingereicht wurden und andererseits erfolgten die Ausschreibungen zu einem Zeitpunkt, in welchem Firmen nicht ausgelastet waren, sodass günstige Offerten eingereicht worden sind.
- Nebst den preisgünstigen Handwerkerofferten führte die umfassende Planung und Ausschreibung, die praktisch ohne Nachträge während der Bauphase auskam, zu der tiefen Abrechnungssumme. Im Weiteren wurde bei der Budgetierung mit Erfahrungswerten gerechnet, welche die Kosten für den Dachrand anteilmässig zur Fläche berücksichtigen. Bei solch grossen Dachflächen, wie dem Schulhaus "Ländli" und der Alten Turnhalle, ist der Anteil Dachrand jedoch im Verhältnis kleiner und damit sind auch die Kosten geringer. Dies erklärt einen Teil der Unterschreitung.
- Kleinarbeiten von Dritthandwerkern und die Demontage der Solaranlage unterschreiten den Kostenvoranschlag um ca. Fr. 15'000.00.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehende Person ersucht um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Der Gesuchsteller hat den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass der Bewerber integriert ist und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt. Dem Gemeinderat ist über den Gesuchsteller nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Person ersucht um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

Meilgen, Christoph Michael, geboren in Saarlouis (Saarland, Deutschland) am 28. April 1972, deutscher Staatsangehöriger, in Würenlos, Juchstrasse 22



Christoph Meilgen ist am 1. Juni 2007 in die Schweiz eingereist. Am 1. Oktober 2012 ist er von Zürich nach Würenlos gezogen, wo er seither wohnt.

Antrag:

Christoph Michael Meilgen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.